

2026-07-09 Analyse Rentenreform 2026 Altersvorsorgepflicht Selbständige

Altersvorsorgepflicht für Selbständige

Was die schwarz-rote Rentenreform für Solo-Selbständige und Kleinstbetriebe bedeutet

Zusammenfassung, Einordnung

- **Die Rentenversicherungspflicht für neue Selbständige kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit.** Koalitionsvertrag 2025 (CDU/CSU/SPD, Zeile 632 ff.) und die Empfehlungen der Alterssicherungskommission vom 23. Juni 2026, die Kanzler Merz und Ministerin Bas „vollumfänglich“ umsetzen wollen, sehen für künftige Selbständige eine Pflichteinbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) vor – für Neue OHNE Opt-out, für Bestandsselbständige mit voraussetzungslosem Herausoptieren. Ein verabschiedetes Gesetz liegt noch nicht vor; laut Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1./2. Juli 2026 soll das Gesamtpaket „bis Ende 2026 im Deutschen Bundestag verabschiedet“ werden. [VGSD](#)
- **Das Ziel ist grundsätzlich berechtigt, die Ausgestaltung aber gefährlich für die Kernklientel des BDS SH.** Ein voller Regelbeitrag von 735,63 Euro/Monat (2026) bzw. 367,82 Euro in der dreijährigen Karenzzeit trifft margenschwache Solo-Selbständige und Gründer hart – zumal Selbständige Arbeitgeber- UND Arbeitnehmeranteil allein tragen und in der Kranken-/Pflegeversicherung ohnehin überproportional belastet werden.
- **BDS-SH-Kern-Position: Ja zur besseren Absicherung, aber nur mit echter Wahlfreiheit, fairer einkommensabhängiger Beitragsbemessung, Karenzzeit und Beitragsgerechtigkeit.** Die aktuelle DIW-Studie (Wochenbericht 12/2026, Kritik/Sohrweide, Datensatz SLSD mit 2.000 Befragten) zeigt: 93 % der Selbständigen sichern sich für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit ab, nur rund 7 % sorgen gar nicht vor – eine Pflicht „für alle“ schießt am tatsächlichen Problem vorbei. Co-Autor Priem: „Die Ergebnisse widerlegen das gängige Bild der pauschal schutzbedürftigen Selbständigen.“

Schlüsselerkenntnisse

1. Rechtsstand (Juli 2026): Empfehlung, noch kein Gesetz.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (9. April 2025) formuliert in Zeile 632 ff.: „Wir wollen Selbstständige besser fürs Alter absichern. Wir werden alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.“ Am 23. Juni 2026 übergab die Alterssicherungskommission ihren Abschlussbericht (33 Empfehlungen). Merz und Bas kündigten die vollständige Umsetzung an – Bas sprach von einem „Gesamtkunstwerk“ ohne Rosinenpicken, Merz von „einem der schwierigsten Reformprojekte unserer Zeit“. Das Gesetzespaket soll bis Ende 2026 verabschiedet werden. [Versicherungsjournal](#)

2. Empfehlung 22 verschärft den Koalitionsvertrag.

Die Kommission empfiehlt wörtlich: „künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen, die ihre Tätigkeit ab einem Stichtag neu aufnehmen, verpflichtend und ohne Opt-out in die GRV einzubeziehen. Die Versicherungspflicht sollte auch alle Personen umfassen, die bereits jetzt eine selbständige Beschäftigung ausüben. Ihnen soll jedoch ein voraussetzungsloses Herausoptieren ermöglicht werden.“ Das ist ein Bruch mit dem bisherigen Konzept einer „Altersvorsorge-Pflicht mit Wahlfreiheit“ – für Neue würde daraus eine reine GRV-Zwangsmitgliedschaft.

3. Konkrete Beiträge 2026 (Deutsche Rentenversicherung, Berechnungsgrößen nach § 165 SGB VI):

Regelbeitrag 735,63 Euro/Monat (jährlich 8.827,56 Euro); halber Regelbeitrag in den ersten drei Jahren (Karenzzeit) 367,82 Euro (jährlich 4.413,84 Euro); Mindestbeitrag 112,16 Euro, Höchstbeitrag 1.571,70 Euro; alternativ einkommensabhängig 18,6 % des Gewinns. Die Beiträge sollen sich an der bestehenden „Handwerkerrentenversicherung“ orientieren.

4. Wer betroffen ist:

Nur „neue“ Selbständige (erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Stichtag), nicht in Versorgungswerk oder Landwirtschaftlicher Alterskasse. Bestandsselbständige – von den rund 3,7 Millionen Selbständigen in Deutschland – werden faktisch verschont bzw. können sofort opt-outen. Freiberufler in Versorgungswerken bleiben außen vor.

- 5. Die empirische Grundlage bröckelt.** Die aktuelle DIW-Studie (Wochenbericht 12/2026) zeigt: 93 % der Selbständigen sorgen vor, nur rund 7 % gar nicht. Gleichwohl bleibt ein reales Restrisiko: Nach DRV-Daten lag 2023 der Anteil der über 65-jährigen (ehemals) Selbständigen in der Grundsicherung mit über 4 % mehr als doppelt so hoch wie bei ehemals abhängig Beschäftigten des gleichen Alters (etwa 2 %); knapp 18 % der über 65-jährigen ehemaligen Selbständigen zählen zu den untersten 10 % der Einkommensverteilung.
- 6. Die Verbandslandschaft ist gespalten:** DRV, ZDH und im Grundsatz auch DIHK begrüßen eine Pflicht; VGSD/BAGSV, DMB und der BDS lehnen eine reine Rentenversicherungspflicht ab und fordern Wahlfreiheit plus Beitragsgerechtigkeit. Die Freien Berufe (BFB, Versorgungswerke, Wirtschaftskanzleien) warnen vor der „Erwerbstätigenversicherung“.

Historie: ein Dauerbrenner seit 2012

Eine Altersvorsorgepflicht (AVP) für Selbständige ist keine neue Idee. Bereits 2012 legte Ursula von der Leyen (damals Arbeitsministerin) Pläne vor. Unter Hubertus Heil (BMAS) sollte Ende 2019 ein „Gesetz zur Einbeziehung der Selbständigen in das System der Alterssicherung“ vorgelegt werden; Corona und der Widerstand der Union stoppten das Vorhaben. Im November 2020 kursierte eine BMAS-Präsentation mit geplantem Inkrafttreten 1.1.2024, Opt-out über Basisrente (Rürup) und zweijähriger Gründerverschonung. Auch der Ampel-Koalitionsvertrag enthielt die AVP „mit Wahlfreiheit“. Umgesetzt wurde nie etwas – daher der Verband-Sarkasmus „Und täglich grüßt das Murmeltier“.

[Handwerksblatt + 2](#)

Was jetzt neu ist

Erstmals liegen konkrete Beitragshöhen, ein Fahrplan (Gesetzespaket bis Ende 2026) und ein klarer politischer Umsetzungswille auf höchster Ebene (Kanzler + Ministerin) vor. Zwei Entwicklungen sind für Selbständige besonders relevant:

- Im März 2026 wurde ein Referentenentwurf des BMAS zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens bekannt (über die Süddeutsche Zeitung), der eine „neue“, rentenversicherungspflichtige Selbständigkeit vorsieht. Der VGSD warnt: Über die „Hintertür“ der Statusfeststellung drohe eine verkappte Rentenversicherungspflicht.
- Die SPD hat im Koalitionsvertrag durchgesetzt, dass die Reform der Statusfeststellung nur zusammen mit der AVP kommen darf – was das Gesamtvorhaben komplex und störanfällig macht.

Die Beitragsbelastung im Klartext

Für ein margenschwaches Kleinunternehmen sind 735,63 Euro/Monat (voller Regelbeitrag 2026) bzw. 367,82 Euro in der Karenzzeit eine erhebliche Fixkostenbelastung. Kritischer Punkt: Selbständige tragen den vollen Beitrag allein (bei Angestellten teilen ihn Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Der VGSD rechnet vor, dass die Rentenbeiträge bei einer „neuen Selbständigkeit“ leicht 50 % über dem liegen können, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei gleichem Verdienst zusammen zahlen würden. Hinzu kommt die von den Verbänden seit Jahren kritisierte Beitragsungerechtigkeit in der GKV: Bei niedrigen Einkommen kann die Gesamtbelastung aus Kranken-, Pflege- und Rentenbeiträgen über 50 % des Gewinns erreichen.

Pro-Argumente (was logisch und konsequent ist)

- **Altersarmut vermeiden:** Ehemalige Selbständige sind mit über 4 % mehr als doppelt so häufig auf Grundsicherung im Alter angewiesen wie ehemalige Angestellte (rund 2 %, DRV-Daten 2023). Rund ein Fünftel der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen weist niedrige Anwartschaften auf und verfügt zugleich über kein Vermögen.
- **Gleichbehandlung/Fehlanreize:** Eine Pflicht reduziert Anreize, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Solo-Selbstständigkeit zu ersetzen (Argument von ZDH und DRV).
- **Entlastung der Steuerzahler:** Wer vorsorgt, fällt seltener in die (steuerfinanzierte) Grundsicherung.
- **Europäischer Normalfall:** In fast allen EU-Staaten sind Selbständige verpflichtend in die erste, öffentliche Säule einbezogen; Deutschland nimmt eine Sonderrolle ein.

- **Durchgängige Absicherung:** Gerade bei hybriden Erwerbsverläufen (Wechsel zwischen Anstellung und Selbstständigkeit) bietet die GRV eine lückenlose Absicherung in einem System.

Contra-Argumente (was unausgereift und kritisch ist)

- **Das Problem ist kleiner als behauptet:** Nach der DIW-Studie 2026 sorgen 93 % vor, nur ~7 % gar nicht. Eine Pflicht „für alle Neuen“ trifft überwiegend Menschen, die bereits vorsorgen – oft flexibler und renditestärker als die GRV. Selbständige legen im Durchschnitt mehr als ein Fünftel ihres Nettoeinkommens in nicht-obligatorischen Vorsorgeformen zurück.
- **Liquiditäts- und Existenzgefährdung:** Gründer reinvestieren in der Aufbauphase; hohe Fixbeiträge erschweren den Aufbau und können Gründungen verhindern oder verzögern („mit angezogener Handbremse“, DIHK).
- **Verlust der Wahlfreiheit:** Empfehlung 22 sieht für Neue KEIN Opt-out mehr vor – ein Systemwechsel weg von unternehmerischer Eigenverantwortung.
- **Schwankende Einkommen:** Feste Regelbeiträge passen nicht zur Einkommensrealität; die Verbände fordern flexible, einkommensabhängige und nachzahlbare Beiträge.
- **Bürokratie:** Datenabgleich zwischen DRV, Finanzämtern und Versicherern; Gefahr verstärkter Scheinselbstständigkeits-Verfolgung.
- **Ordnungspolitik:** Zusätzliche Beitragszahler erwerben auch neue Ansprüche – die Pflicht löst das Finanzierungsproblem der GRV langfristig nicht (Argument DMB), sondern verschiebt es.
- **Demografie:** Kritiker bemängeln, dass ein reformbedürftiges Umlagesystem gestärkt statt reformiert wird.

Position des BDS und BDS SH

Der Bund der Selbständigen lehnt eine Rentenversicherungspflicht traditionell ab.

Der BDS SH hat sich früh und dezidiert positioniert: Lothar Koch (BDS SH, Mitglied der Arbeitsgruppe Altersvorsorge) kritisierte, die Grundannahmen des BMAS seien falsch – „Weder erfasst das Statistische Bundesamt im Mikrozensus alle Formen der Altersvorsorge, noch lässt sich ein erhöhtes Armutsrisiko bei Soloselbständigen und Kleinunternehmern statistisch belegen. [...]“

Die Forderungen des BMAS sind ausschließlich politisch motiviert.“ Der Bundesverband (BDS Deutschland) sah sich durch Studienauswertungen der BDS-SH-Kollegen in seiner Grundhaltung bestätigt: „keine Rentenversicherungspflicht für Selbständige“.

Wichtiger Hinweis:

Diese BDS-Äußerungen stammen aus 2017–2021 (dazu ein „Forderungspapier Altersvorsorgepflicht für Selbständige“ vom 1. März 2021); eine tagesaktuelle BDS-Stellungnahme zum Koalitionsvertrag 2025 bzw. zur Kommission 2026 wurde nicht gefunden.

Bemerkenswert: Die neue DIW-Studie 2026 bestätigt heute empirisch, was der BDS SH bereits 2017 argumentierte – dass der Mikrozensus nicht alle Vorsorgeformen erfasst und das pauschale Armutsbild überzeichnet ist. Der BDS SH kann hier glaubwürdig geltend machen, „früh richtig gelegen“ zu haben.

Positionen anderer Verbände

- **VGSD/BAGSV** (branchenübergreifend über 100.000 Mitglieder): grundsätzlich offen für eine faire AVP, aber strikt gegen eine Rentenversicherungspflicht ohne echtes Opt-out; Kernforderungen: Wahlfreiheit, insolvenz sichere/kostengünstige Anlageformen (z. B. pfändungssicheres Altersvorsorge-Depot), Karenzzeit für Gründer, vorherige Beitragsgerechtigkeit in der GKV, nur künftige Selbständige. Die BAGSV warnte am 23.6.2026, ohne faire Beitragsbemessung würden Gründer mit Monatseinkommen unter 4.000 Euro überfordert.
- **ZDH** (Handwerk, rund 1 Mio. Betriebsinhaber): unterstützt die AVP ausdrücklich (Abschaffung der inkonsistenten Handwerkerrentenversicherung, weniger Wettbewerbsverzerrung), fordert aber „eine generelle Wahlfreiheit für Selbständige zwischen gesetzlicher und privater Vorsorge“ (Präsident Jörg Dittrich), Sonderregelungen für Gründer und ein unbürokratisches, digitales Verfahren.

- **DIHK:** hält das Anliegen laut Stellungnahme an die Alterssicherungskommission 2026 „insgesamt [für] nachvollziehbar“, fordert aber unternehmensfreundliche, unbürokratische Umsetzung, Beschränkung auf neue Selbständige, Wahlfreiheit und großzügige Startregelungen. Vize-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks: Eine Rentenversicherungspflicht dürfe nicht dazu führen, „dass die Gründerinnen und Gründer zu Beginn ihrer Existenzgründung mit angezogener Handbremse unterwegs sind – oder ganz davon Abstand nehmen.“
- **DMB (Mittelstandsbund):** offen gegenüber einer Pflicht, aber gegen deren Missbrauch zur Stabilisierung der Rentenkasse; „Selbstständige tragen unternehmerisches Risiko, erhalten dafür im Gegenzug aber mehr Freiheiten. Diese Vereinbarung darf durch eine Altersvorsorgepflicht nicht torpediert werden.“
- **BFB / Versorgungswerke / Wirtschaftskanzleien:** verteidigen die berufsständischen Versorgungswerke (91 Werke, rund 940.000 beitragszahlende bzw. über 1 Mio. Mitglieder) und lehnen die von der Kommission als „Idealbild“ bezeichnete einheitliche Erwerbstätigenversicherung ab. BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister (24.6.2026): Eine „pauschale Überführung aller bislang nicht obligatorisch versicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung“ lehne der BFB „klar ab“; Verweis auf verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung und Eigentumsschutz erworbener Anwartschaften (Art. 14 GG).

Wechselwirkung mit dem Rentenpaket

Die AVP ist Teil eines größeren Pakets: Haltelinie 48 % bis 2031 (im Dezember 2025 beschlossen), Reaktivierung des Nachhaltigkeitsfaktors ab 2032, Einstieg in eine kapitalgedeckte „Kapitalrente“ (zusätzlicher Beitrag von 2 %, paritätisch je 1 Prozentpunkt Arbeitgeber/Arbeitnehmer, nach schwedischem Vorbild), Änderungen bei Frührente und Minijobs. Nach Kommissionsberechnung stiege der Beitragssatz nach geltendem Recht bis 2040 von 18,6 auf 21,1 %, das Rentenniveau sänke auf 46,4 %. Die Einbeziehung neuer Selbständiger brächte kurzfristig „Einführungsgewinne“ – die DRV beziffert (Jursch/Morales 2026) den Beitragssatzeffekt auf 0,8 Prozentpunkte (ohne Opt-out) –, langfristig ist der Effekt voraussichtlich finanzneutral. [VGSDVGSD](#)

Empfehlungen

Für den BDS SH als Verband – gestaffelte Handlungsempfehlungen:

1. Sofort (bis Referentenentwurf):

Klare öffentliche Positionierung veröffentlichen (Blog/Stellungnahme/LinkedIn), die das Ziel „bessere Absicherung“ anerkennt, aber vier rote Linien zieht:

- a) echte Wahlfreiheit statt reiner GRV-Pflicht,
- b) einkommensabhängige, flexible und nachzahlbare Beiträge,
- c) mindestens dreijährige Gründer-Karenzzeit,
- d) vorherige Herstellung der Beitragsgerechtigkeit in der GKV.

Damit knüpft der BDS SH an seine dokumentierte Position (Koch, Forderungspapier 2021) an und aktualisiert sie – argumentativ gestützt durch die DIW-Studie 2026, die die BDS-SH-Kritik am Mikrozensus nachträglich bestätigt.

2. Kurzfristig:

Schulterschluss mit VGSD/BAGSV suchen (über 100.000 Mitglieder, Sachverständigen-Status im Gesetzgebungsprozess). Ein gemeinsames Positionspapier erhöht das Gewicht gegenüber dem BMAS erheblich, gerade weil der Gesetzgebungsprozess bis Ende 2026 läuft.

3. Mittelfristig:

Mitglieder proaktiv informieren – insbesondere Gründungsinteressierte und junge Solo-Selbständige, die als „neue Selbständige“ voll betroffen wären.

Konkrete Handlungsempfehlung an Mitglieder:

Altersvorsorge JETZT strukturieren (Rürup/Basisrente als wahrscheinlichstes Opt-out-Produkt), nicht auf die Politik warten.

Für Bestandsselbständige gilt: Ein etwaiges Opt-out setzt eine bewusste, fristgerechte Willenserklärung voraus.

4. Benchmarks, die die Bewertung ändern würden:

Enthält der Referentenentwurf

- a) ein echtes, unbürokratisches Opt-out auch für Neue,
- b) eine einkommensabhängige Beitragsbemessung mit Bagatellgrenze,
- c) eine Karenzzeit ≥ 3 Jahre und
- d) eine parallele GKV-Beitragsreform, kann der BDS SH von Ablehnung zu kritischer Zustimmung wechseln.

Fehlen diese – insbesondere bleibt es beim „ohne Opt-out“ der Empfehlung 22 –, ist entschiedener Widerstand geboten.

Vorbehalte

- **Kein Gesetz, sondern Empfehlungen.**

Stand Juli 2026 liegt weder ein verabschiedetes Gesetz noch die genaue Definition von „neuer Selbstständigkeit“ oder der Stichtag vor. Vieles kann sich im Gesetzgebungsverfahren noch ändern; das Paket gilt selbst nach Aussage von Merz als „eines der schwierigsten Reformprojekte“.

- **Widersprüchliche Signale zum Opt-out.**

Koalitionsvertrag und frühere Konzepte sahen Wahlfreiheit vor; Empfehlung 22 sieht für Neue KEIN Opt-out vor. Welche Variante Gesetz wird, ist offen – und für die Bewertung entscheidend.

- **Umstrittene Datengrundlage.**

Ältere DIW-Studien (2016) und BMAS-Zahlen zeichnen ein pessimistischeres Bild als die neue DIW-Studie 2026. Studienautor Kritikos hat frühere Interpretationen ausdrücklich relativiert; das ältere „Hälfte der Solo-Selbständigen sorgt nicht vor“-Narrativ (Nahles 2016) gilt als methodisch überholt.

- **Einige Quellen sind interessengeleitet.**

Versicherungs- und Beratungsportale (Rürup-Vertrieb) sowie „Auswanderungs“-Portale haben ein wirtschaftliches Interesse; deren Zahlen wurden nur verwendet, wo sie mit amtlichen Quellen (DRV, DIW, BMAS) übereinstimmen. Einzelne Portale behaupteten fälschlich, das Gesetz sei „ab Januar 2026“ bereits beschlossen – das ist unzutreffend.

- **BDS-Position historisch.**

Die zitierten BDS-/BDS-SH-Aussagen stammen aus 2017–2021; eine aktuelle Verbandsposition zur konkreten Reform 2025/2026 sollte der BDS SH aktiv erarbeiten und veröffentlichen.